

Aktenzeichen: 3 AZR 420/87

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 15. Dezember 1987  
- 3 AZR 420/87 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 26. November 1985  
Düsseldorf - 1 Ca 5723/85 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 20. August 1986  
Düsseldorf - 12 Sa 10/86 -

-----  
Für die Amtliche Sammlung: Ja  
Für die Fachpresse: Ja  
Für das Bundesarchiv: Ja  
-----



Entscheidungsstichwort:

Rentenanwartschaft im Konkurs

Gesetz: BetrAVG §§ 1, 7; KO §§ 59, 22, 6; BGB §§ 133, 157, 242

Leitsätze:

1. Führt der Konkursverwalter das Arbeitsverhältnis mit einem Arbeitnehmer fort, dem eine betriebliche Altersversorgung zugesagt ist, so kann die Versorgungsanwartschaft nach der Eröffnung des Konkursverfahrens unverfallbar werden und ein Rechtsanspruch auf die Versorgungsleistung entstehen (ständige Rechtsprechung des Senats).

2. Die nach Eröffnung des Konkursverfahrens zeitan-  
teilig erdiente Rente ist Masseschuld.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 420/87

-----  
12 Sa 10/86 Düsseldorf

Verkündet am  
15. Dezember 1987

Noll,

Reg.-Obersekretärin  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. Dezember 1987 durch den Richter Schaub als Vorsitzenden, die Richter Griebeling und Ascheid sowie die ehrenamtlichen Richter Gnade und Dr. Kiefer für Recht erkannt:



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 20. August 1986 - 12 Sa 10/86 - teilweise aufgehoben.
2. Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 26. November 1985 - 1 Ca 5723/85 - teilweise abgeändert:
  - a) Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger ab 1. November 1985 eine monatliche Betriebsrente in Höhe von 553,48 DM als Masseschuld zu zahlen.
  - b) Der Beklagte wird weiter verurteilt, an den Kläger 5.534,81 DM nebst 9 % Zinsen aus jeweils 553,48 DM ab dem 1. eines jeden Monats, beginnend mit dem 1. Februar 1985, als Masseschuld zu zahlen.
  - c) Die weitergehende Klage wird abgewiesen.
3. Im übrigen werden die Berufung und die Revision des Beklagten zurückgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 2/5 und der Beklagte 3/5 zu tragen.

V o n   R e c h t s   w e g e n   !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger verlangt von dem beklagten Konkursverwalter die Zahlung einer Betriebsrente aus der Konkursmasse.

Der Kläger, geboren am 10. August 1919, war seit dem 1. Januar 1975 bei der B AG als außertariflicher Angestellter beschäftigt. In dem rückwirkend geschlossenen Anstellungsvertrag vom 20. Dezember 1976 erhielt der Kläger folgende Ruhegeldzusage:

"Sie erhalten eine Pension



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



wenn Sie bei Erreichung der Altersgrenze von 65 Jahren bei B ausscheiden,

wenn Sie während der Dauer oder bei Ablauf des Anstellungsvertrages dienstunfähig werden.

Die Pension wird mit 1,5 % des bei Eintritt des Pensionfalles gültigen Gehaltes ohne Gewinnbeteiligung mal der Anzahl der vollen Jahre Ihrer Betriebszugehörigkeit zu B , ihren Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften, gerechnet ab 01. Januar 1975, gewährt.

.....  
Für jedes Jahr, für das B Beiträge in Höhe des halben Höchstbetrages der Angestelltenversicherung zahlt - bei weniger als einem Jahr anteilig -, wird das Ruhegeld um einen Betrag in Höhe von 1 % der im Jahre der Pensionierung geltenden allgemeinen Bemessungsgrundlage der gesetzlichen Rentenversicherung (1977 beträgt diese DM 20.161,-- jährlich) gekürzt. ..."

Am 1. Juni 1979 wurde über das Vermögen der B das Konkursverfahren eröffnet. Der Beklagte wurde zum Konkursverwalter bestellt.

Mit Schreiben vom 23. Mai 1979 teilte der Beklagte dem Kläger mit, er gehöre zum Kreis derjenigen Mitarbeiter, die zur Abwicklung des Konkurses benötigt und deshalb zunächst bis zum Ablauf der Kündigungsfrist weiterbeschäftigt würden. Mit Schreiben vom 1. Juni 1979 kündigte der Beklagte dem Kläger zum 30. September. Hiervon abweichend schrieb der Beklagte dem Kläger aber am 28. Juni 1979, er werde weiterhin benötigt und bis zum 31. Dezember 1981

"zu Ihren bisherigen Konditionen des Anstellungsvertrages"

weiterbeschäftigt. Ferner heißt es dort:

"Ansonsten gilt Ihr bisheriger Anstellungsvertrag, der Bautarifvertrag, die gesetzlichen Bestimmungen, die bestehenden Betriebsvereinbarungen sowie die Betriebsordnung.



Sollte eine Weiterbeschäftigung über den oben genannten Termin erforderlich sein, werden wir uns rechtzeitig mit Ihnen wegen des Abschlusses eines weiteren befristeten Anschlußvertrages in Verbindung setzen."

Das Arbeitsverhältnis wurde über den 31. Dezember 1981 hinaus fortgesetzt. Erst am 31. Dezember 1984 schied der Kläger aus und trat in den Ruhestand, nachdem er am 10. August 1984 das 65. Lebensjahr vollendet hatte.

Der Kläger verlangt vom Beklagten die Zahlung eines monatlichen Ruhegelds in Höhe von 991,32 DM beginnend am 1. Januar 1985. Er hat vorgetragen, in dem Schreiben des Beklagten vom 28. Juni 1979 sei der Anstellungsvertrag vom 20. Dezember 1976 einschließlich der Ruhegeldzusage in Bezug genommen worden. Damit gelte auch das dort festgelegte Eintrittsdatum des 1. Januar 1975 fort. Da er mit dem 31. Dezember 1984 eine Betriebszugehörigkeit von zehn Jahren erreicht habe, sei seine Versorgungsanwartschaft unverfallbar geworden und zugleich der Versorgungsfall eingetreten. Die Versorgungszusage müsse der Beklagte aus der Masse erfüllen.

Die Höhe der Rente hat der Kläger wie folgt berechnet:

|                                                              |               |
|--------------------------------------------------------------|---------------|
| Tätigkeit 10 Jahre x 1,5 %<br>von 8.106,-- DM Gehalt         | = 1.215,90 DM |
| minus Bemessungsgrundlage BfA<br>10 Jahre x 1 % v. 26.950,-- | = 224,58 DM   |
| -----<br>12 Monate                                           | -----         |
| mithin Pensionsanspruch pro Monat                            | 991,32 DM.    |



Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen,

1. an ihn ab dem 1. November 1985 eine monatliche Pension in Höhe von 991,32 DM als Masseschuld zu zahlen,
2. an ihn für die Zeit ab 1. Januar 1985 bis zum 31. Oktober 1985 als rückständige Pension insgesamt 9.913,20 DM nebst 9 % Zinsen von jeweils 991,32 DM ab Monatsersten, beginnend mit dem 1. Februar 1985, als Masseschuld zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat geltend gemacht, mit der Kündigung vom 1. Juni 1979 sei die Grundlage eines Ruhegeldanspruchs entfallen. Das Schreiben vom 28. Juni 1979 enthalte das Angebot eines neuen - nur befristeten - Arbeitsvertrags, keineswegs aber die Zusage der Zahlung einer Betriebsrente aus der Konkursmasse. Allenfalls könne der Kläger gegen die Konkursmasse für die Dauer seiner Tätigkeit in der Zeit nach der Eröffnung des Konkursverfahrens einen zeitan- teilig berechneten Rentenanspruch erworben haben. Mehr könne der Kläger schon wegen des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Gläubiger entsprechend den Regeln des Konkursverfahrens nicht verlangen.

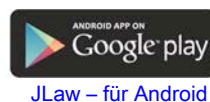
Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben. Dagegen richtet sich die Revision des Beklagten.

#### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist teilweise begründet.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



I. Die dem Kläger von der Gemeinschuldnerin erteilte Versorgungszusage ist nicht infolge der Eröffnung des Konkursverfahrens erloschen. Der Konkurs als solcher ändert nichts an dem Fortbestand des Arbeitsverhältnisses und an den aus ihm folgenden Rechten und Pflichten. Das ergibt sich aus § 22 KO, der dem Konkursverwalter ein außerordentliches Kündigungsrecht einräumt. Im Übrigen tritt der Konkursverwalter gemäß § 6 KO in die Position des Gemeinschuldners (ständige Rechtsprechung, vgl. BAGE 32, 326, 336 = AP Nr. 18 zu § 613 a BGB, zu III 2 der Gründe, mit zust. Anm. von Heinze; ferner Kuhn/Uhlenbruck, KO, 10. Aufl., Vorbemerkung Rz 67 c; Hess/Kropshofer, KO, 2. Aufl., Anhang V zu § 7 BetrAVG Rz 37; Kilger, KO, 15. Aufl., § 22 Anm. 4).

II. Auch die Kündigung des Beklagten vom 1. Juni 1979 hat nicht zum Erlöschen des Arbeitsverhältnisses und zum Untergang der Anwartschaft des Klägers geführt.

1. Das Berufungsgericht hat die Auffassung vertreten, durch das vom Kläger angenommene Angebot eines neuen Arbeitsvertrags vom 28. Juni 1979 sei der ursprüngliche Anstellungsvertrag aus dem Jahre 1976 fortgeführt worden, und zwar sowohl hinsichtlich der Pensionszusage als auch hinsichtlich der fortlaufenden Betriebszugehörigkeit seit dem 1. Januar 1975. Das ergebe sich außerdem aus einer Betriebsvereinbarung vom 18. März 1980, in der bestimmt sei, daß die bei Eintritt des Insolvenzfalles (1. Juni 1979) in einem Arbeitsverhältnis zur Gemeinschuldnerin stehenden Arbeitnehmer ihre "bis dahin erworbenen Betriebszugehörigkeitszeiten" fortsetzten.



Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe gegen allgemein anerkannte Auslegungsgrundsätze verstoßen (§§ 133, 157 BGB). Mit dem Angebot der Weiterbeschäftigung sei nicht die Zusage verbunden gewesen, die bis zur Konkurseröffnung erdiente Versorgungsanwartschaft zu Lasten der Konkursmasse fortzusetzen. Dazu habe um so weniger Veranlassung bestanden, als die Anwartschaft bei Eröffnung des Konkursverfahrens noch verfallbar gewesen sei. Lediglich die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem weiteren Vollzug des laufenden Arbeitsverhältnisses hätten sich nach dem ursprünglichen Anstellungsvertrag richten sollen. Es habe sich ohnehin nur um eine der Abwicklung des Konkursverfahrens dienende und deswegen befristete Beschäftigung gehandelt.

2. Diese Ausführungen vermögen nicht zu überzeugen. Die Auslegung des Berufungsgerichts ist nicht zu beanstanden.

a) Der Revision ist allerdings einzuräumen, daß die Anwartschaft des Klägers nach Ablauf der Kündigungsfrist und selbst nach Ablauf der vorgesehenen Vertragsverlängerung (31. Dezember 1981) noch verfallbar war. Unverfallbarkeit konnte nach § 1 Abs. 1 BetrAVG erst am 31. Dezember 1984 eintreten. Darauf kommt es aber nicht an. Denn die Kündigung des Arbeitsvertrages ist nicht wirksam geworden. Durch den Vertrag vom 28. Juni 1979 wurde die zuvor ausgesprochene Kündigung vertraglich aufgehoben und jedenfalls in ihrer Wirkung beseitigt: Das Arbeitsverhältnis wurde bis zum schließlichen Ausscheiden des Klägers am 31. Dezember 1984 fortgeführt.



b) Das Berufungsgericht hat bei der Auslegung des Vertrags vom 28. Juni 1979 nicht gegen gesetzliche Auslegungsregeln verstoßen. Es hat zutreffend hervorgehoben, daß die Vereinbarung einer Weiterbeschäftigung zu den "bisherigen Konditionen" nach Wortlaut und Wortsinn nur die Bedeutung haben kann, den Anstellungsvertrag aus dem Jahre 1976 mit sämtlichen Rechten und Pflichten, also ohne jede Änderung der Arbeitsbedingungen, fortsetzen zu wollen. Damit waren auch die Versorgungszusage und die bisherige Dienstzeit Inhalt des Vertrages vom 28. Juni 1979. Der Einwand der Revision, daß zu solchen Bedingungen kein Anlaß bestanden habe, geht fehl: Für die Vertragsauslegung kommt es nicht darauf an, ob der Beklagte die Arbeitsbedingungen neu aushandeln konnte, insbesondere, ob er gehalten war, die noch verfallbare Versorgungsanwartschaft des Klägers fortzusetzen. Vielmehr ist der objektive Erklärungswert maßgebend, und danach sollte der alte Vertrag - abgesehen von der Befristung - ohne jede Einschränkung fortgelten. Entgegen der Auffassung der Revision wurde kein neues Arbeitsverhältnis begründet, sondern das bisherige Arbeitsverhältnis fortgeführt. Selbst die anfängliche Befristung des Arbeitsverhältnisses wurde aufgehoben und der Kläger bis nach dem Erreichen des Ruhestandsalters weiterbeschäftigt. Das gleiche Ergebnis folgt, wie das Berufungsgericht hervorhebt, aus der Betriebsvereinbarung vom 18. März 1980, die für die weiterbeschäftigten Arbeitnehmer ausdrücklich eine Fortsetzung der bis zum 1. Juni 1979 bei der Gemeinschuldnerin zurückgelegten Dienstzeiten vorsieht.

III. Dem Kläger steht die geltend gemachte Betriebsrente jedoch



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nicht in voller Höhe als Masseforderung zu.

1. Bei seinem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis hatte der Kläger das ihm im Vertrag vom 20. Dezember 1976 zugesagte betriebliche Ruhegeld allerdings in voller Höhe erdient: Der Kläger trat am 31. Dezember 1984 nach Erreichen der Altersgrenze von 65 Jahren in den Ruhestand. Schon damit waren die Voraussetzungen für den Bezug des betrieblichen Ruhegeldes nach der Versorgungszusage erfüllt. Auch der vom Kläger errechnete Betrag von 991,32 DM monatlich ist nicht zu beanstanden. Der Kläger hat seiner Berechnung, wie in der Ruhegeldzusage vorgesehen, 1,5 % seines letzten Gehalts je Dienstjahr zugrundegelegt und 1 % der Bemessungsgrundlage der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahre 1984 abgesetzt. Das Zahlenwerk selbst ist unter den Parteien unstreitig.

Unerheblich ist, daß der Kläger in den Monaten September bis Dezember 1984 nur noch teilzeitbeschäftigt war und dementsprechend ein geringeres Monatsgehalt bezog. Der Kläger hätte schon mit Ablauf des Monats August 1984 in den Ruhestand treten und aufgrund der Versorgungszusage vom 20. Dezember 1976 die nach dem damals gezahlten Gehalt berechnete volle Rente verlangen können. Daß er als sogenannter technischer Rentner vier Monate länger, aber zu einem geringeren Gehalt gearbeitet hat, kann seinen schon zuvor erdienten Anspruch auf die Vollrente nicht schmälern.

2. Der Ruhegeldanspruch des Klägers ist jedoch nur in Höhe



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

eines zeitanteilig gekürzten Betrags Masseforderung. Gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 KO sind Masseschulden die Ansprüche aus zweiseitigen Verträgen, deren Erfüllung zur Konkursmasse verlangt wird oder für die Zeit nach der Eröffnung des Verfahrens erfolgen muß. Für Ruhegeldansprüche trifft das nur zu, soweit sie in einem nach Konkurseröffnung fortbestehenden Arbeitsverhältnis verdient worden sind.

a) Das Berufungsgericht ist unter Hinweis auf die Ausführungen des Arbeitsgerichts davon ausgegangen, daß ein Ruhegeldanspruch, der vor und während eines Konkursverfahrens verdient worden sei, insgesamt eine Masseforderung im Sinne des § 59 Abs. 1 Nr. 2 KO darstelle, wenn der Arbeitnehmer bis zur Konkurseröffnung nur eine verfallbare Anwartschaft erreicht habe. Zwar verwandele sich die Anwartschaft bei Eröffnung des Konkurses in einen Abfindungsanspruch, der nach § 69 KO zu schätzen sei (so auch BAGE 24, 204, 211 = AP Nr. 9 zu § 61 KO, zu I 5 der Gründe; Urteil vom 16. Juni 1978 - 3 AZR 783/76 - AP Nr. 4 zu § 30 KO, zu I 1 der Gründe); hier sei die Rechtslage jedoch deshalb grundlegend anders, weil erst die jahrelange Weiterführung des Arbeitsverhältnisses nach Konkurseröffnung zum Erwerb des Pensionsanspruchs geführt habe. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden.

b) Der Senat hat bereits wiederholt entschieden, daß auch für Ruhegeldansprüche und -anwartschaften der Grundsatz der gleichmäßigen Gläubigerbefriedigung entsprechend den Regeln des Konkursrechts gilt. Das zwingt dazu, Versorgungsanwartschaften in vor und nach Eröffnung des Konkursverfahrens erdiente Teile auf-



zuspalten: Der bis zur Eröffnung des Verfahrens erdiente Teil ist im Konkurs geltend zu machen, der bei Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses später erdiente Teil ist Masseforderung. Unerheblich ist, ob die Anwartschaft bei Konkurseröffnung noch verfallbar war oder nicht; diese Frage ist nur von Bedeutung für das Eingreifen des gesetzlichen Insolvenzschutzes (§ 7 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG), hat aber keinen Einfluß auf die Verteilungsgrundsätze des Konkurses. Es bleibt insoweit gleich, ob der Arbeitnehmer selbst als Inhaber einer verfallbaren Anwartschaft oder der Träger der Insolvenzversicherung als Erwerber des Anspruchs (§ 9 Abs. 2 BetrAVG) sich am Konkurs des Arbeitgebers zu beteiligen hat (BAGE 32, 326, 328 f. = AP Nr. 18 zu § 613 a BGB, zu I der Gründe; Urteil vom 29. Oktober 1985 - 3 AZR 485/83 - zur Veröffentlichung vorgesehen, zu B II 3 der Gründe; ebenso Blomeyer/Otto, BetrAVG, § 7 Rz 201; Wiedemann/Willemsen, RdA 1979, 418, 426 f.; Willemsen, Anm. AP Nr. 15 zu § 613 a BGB). Die Gegenmeinung (Höfer/Abt, BetrAVG, Bd. I, 2. Aufl., ArbGr Rz 254, und Paulsdorff in Heubeck/Höhne/Paulsdorff/Rau/Weinert, BetrAVG, Bd. I, 2. Aufl., § 7 Rz 61 f.) übersieht, daß die Haftungsgrundsätze im Konkurs keine Unterscheidung nach verfallbaren und unverfallbaren Anwartschaften treffen und sich dadurch von den Regeln der Insolvenzversicherung nach dem Betriebsrentengesetz unterscheiden.

c) Die Revision hat sich dieser Auffassung in ihrer Hilfsbegründung angeschlossen, während der Kläger geltend macht, es erscheine zweifelhaft, ob die vom Senat in den genannten Urteilen entwickelten Grundsätze hier anwendbar seien: Der wesentliche



Unterschied bestehe darin, daß in den entschiedenen Fällen durch Betriebsveräußerungen des Konkursverwalters die Arbeitsverhältnisse gemäß § 613 a BGB auf einen neuen Arbeitgeber übergegangen seien. Dagegen sei im Streitfall das Arbeitsverhältnis zwischen Kläger und Konkursverwalter neu begründet worden.

Hätte der Beklagte mit dem Kläger ein neues Arbeitsverhältnis, etwa unter Anrechnung der Vordienstzeiten, begründet, so könnte die Rechtslage in der Tat anders zu beurteilen sein. Zutreffend weist der Kläger darauf hin, daß der Konkursverwalter durch die Konkursordnung nicht gehindert ist, Arbeitsverträge abzuschließen und die Arbeitsbedingungen frei auszuhandeln. Diese Frage hat der Senat jedoch nicht zu entscheiden, da nach den Feststellungen der Vorinstanzen, die revisionsrechtlich nicht zu beanstanden sind, kein neues Arbeitsverhältnis begründet, sondern, wie vorstehend ausgeführt, das bei Konkurseröffnung bestehende Arbeitsverhältnis fortgeführt wurde. Die vom Beklagten zunächst ausgesprochene Kündigung und der sodann in der Kündigungsfrist abgeschlossene Vertrag führten im Ergebnis zunächst nur zur Befristung, nicht zur Auflösung des alten und zur Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses. Damit hat der Beklagte allein auf das gesetzliche Kündigungsrecht nach § 22 KO verzichtet. Das wird auch daran deutlich, daß der Konkursverwalter sowohl in seinem Schreiben vom 23. Mai als auch in dem Vertrag vom 28. Juni 1979 jeweils hervorhob, er benötige eine Reihe von Mitarbeitern zur Abwicklung des Konkurses und er beschäftige deshalb die betreffenden Mitarbeiter zunächst befristet weiter; wegen der Befristung bedürfe es keiner "erneuten Kündigung" zum



Fristende. Auch der Kläger hatte keinen Anlaß, von etwas anderem auszugehen als einer vorläufigen Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses zum Zwecke der Konkursabwicklung.

IV. Hiernach ist die Teilrente, die der Beklagte aus der Konkursmasse zu zahlen hat, wie folgt zu berechnen:

Dienstzeit des Klägers insgesamt 120 Monate

vor Konkurseröffnung  
(1.1.1975 - 30.5.1979) 53 Monate

nach Konkurseröffnung  
(1.6.1979 - 31.12.1984) 67 Monate

Die Masseforderung beträgt  $67/120$   
von 991,31 DM, das sind 553,48 DM.

Die anteiligen Rückstände für zehn Monate  
ergeben insgesamt 5.534,81 DM.

Schaub

Ascheid

Griebeling

Gnade

Dr. Kiefer



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)